I, Seite getragen

Inhaber abrik in rud, geb. evertrag reinbart. BGB. ist ermögen

949. gsgenosenossen-icht, in 948. Gegemein-len Mitn Namen ege des aftlicher

naftliche

eilt mit: hen den ird vom gewicht höht. lin

eilt mit: cht für n 7 auf

eitsfest, vertrie-sup.-Int. esdienst 10 Uhr Schüler-

end. enbürg eitsfest, esdienst sgottes-

facht. Istunde. g. Wo-





Amtsblatt für den Kreis Calw

BEKANNTMACHUNGEN DES LANDRATSAMTES UND DER BEHÖRDEN

Freitag, 9. September 1949

Nr. 37

Die Soforthilfe in Württemberg-Hohenzollern

Mit Nachstehendem werden die wichtig-sten Bestimmungen des Soforthilfegesetzes gebiet zurückgekommen sind. bekanntgegeben.

I. Wer kann Soforthilfe erhalten?

1. Natürliche Personen, die infolge einer Schädigung hilfsbedürftig geworden sind.

2 Der Geschädigte muß am 21. 6 1948 seinen Wohnsitz oder dauernden Aufent-halt im Währungsgebiet d. h. in einer der 3 Westzonen gehabt haben.

Eine Ausnahme besteht nur für Kriegs gelangene, die erst später in das Währungsgebiet zurückkehren können und für Flüchtlinge, die erst nach dem 21. 6. 1948 gezwungen wurden, ihre Heimat zu verlassen

II. Wer gilt als geschädigt im Sinne des Gesetzes?

Es sind 5 Gruppen von Geschädigten zu "scheiden:

Es sind 5 Gruppen von Geschädigten zu ur scheiden.

Flüchtlinge: Das sind deutsche Staatsan brige oder deutsche Volkszugehörige, die am 1 9 1939 oder später den letzten Wohnsitz außerhalb der Stadt Berlin hatten und dorthin nicht mehr zurückbehren können Es handelt sich also in der Hauptschen Gebieten östlich der Oder-Neiße-Linie. Zu den Flüchtlingen gehören auch Westflüchtlinge; dagegen ist diese Frage für das Saargebiet noch nicht geklärt Nicht als Flüchtlinge gelten also Personen, die ihren Wohnsitz in der russischen Besatzungszone hatten, ferner die illegalen Grenzgänger aus der russischen Zone Ferner Personen, die seit L. 1. 1938 ihren Wohnsitz in ein von der deutschen Wehrmacht besetztes Gebiet verlegt haben (Protektorat, Österreich, Polen Elsaß). Gemeint sind hauptsächlich die Aktivisten. Nutznießer des Nationalsozialismus, abgeordnete Beamte usw.

2. Sachgeschädigte: Das sind Personen, die vor dem 1. 8. 1945 einen Sachschaden

Nutznießer des Nationalsozialismus, abgeordnete Beamte usw.

2. Sachgeschädigte: Das sind Personen, die vor dem 1. 8. 1945 einen Sachschaden (Zerstörung von Gebäuden. Betrieben, Wohnungen) durch Kampfeinwirkung im Sinne der Sachschadenverordnung vom 30.

11. 1940 im Währungsgebiet erlitten haben und da durch hilfsbedürftig geworden sind und noch keine Entschädigt sind Personen, die außerhalb des Währungsgebietes, also in der Ostzone, im Ausland oder in Berlin einen Sachschaden erlitten haben, weil sie nicht zum Währungsgebiet gehören. Ebensowenig fallen hierunter Besatzungsschäden (Beschlagnahme von Häusern, Wohnungen, Möbel).

3. Währungsgeschädigte: Das sind Personen, denen ihre RM-Ansprüche in einem anderen Verhältnis als 1:1 umgewertet wurden. Auch Ansprüche an das frühere Deutsche Reich fallen hierunter (Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen, Vorzugsrenten).

zugsrenten).

4. Politisch Verfolgte: Das sind Personen die vom 30. 1. 1933 bis 8. 5. 1945 von den Razis wegen ihrer politischen Gesinnung, Rasse, Religion verfolgt und unterdrückt' wurden und dadurch wesentliche Nachteile erlitten haben

5. Spätheimkehrer: Das sind Kriegsge-

III. Arten der Soforthilfe

Es sind 5 Gruppen zu unterscheiden: Unterhaltshilfe, 2. Ausbildungsbeihilfe, Aufbauhilfe, 4 Hausratshilfe, 5. Gemeinschaftshilfe.

Von diesen Arten der Soforthilfe können gewährt werden:

a) an Flüchtlinge, an Sachgeschädigte und an politisch Verfolgte die Hilfearten Ziff 1-5.

b) an Währungsgeschädigte nur die Hilfe arten Ziff 1 und 2. Hausratshilfe können sie nicht erhalten, weil sie nur einen Geldschaden baben.

an Spätheimkehrer kann nur Ausbildungsbeihilfe zur eigenen Berufsausbildung und Aufbeuhilfe zur Existenzgründung oder Berufsumschulung gewährt werden

IV. Höchstbetrag der Seferthilfe

Der Gesamtbetrag der Leistungen im Rahmen der Soforthilfe darf die Hälfte des in Reichsmark ausgedrückten Gesemtscha-dens nicht übersteigen. Die ersten 300 RM werden jedoch voll in DM in Ansatz ge-

V. Rechtsanspruch und Kannanspruch

1. Auf die Unterhaltshilfe hat der Gechädigte beim Vorliegen der gesetzlichen
Voraussetzungen einen Rechtsanspruch.
Nur sie wird zunächst gewährt. Für Hausratshilfe steht nur ein geringer Betrag zur

2. Auf die übrigen Hilfoarten (Ausbil-ungs-, Aufbau- und Gemeinschaftshilfe) lungs-, Aufbau- und Gemeinschaftshilfe)
besteht kein Rechtsanspruch. Sie werden im
Rahmen der vorhandenen Mittel gewährt.
Nähere Weisungen hierüber erläßt der Präsident des Hauptamts für Soforthilfe. An-

träge können somit zunächst noch nicht behandelt werden

VI. Voraussetzung für die Unterhaltsbeihilfe

1. Es sind nebeneinander folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

Der Antragsteller muß Geschädigter im Sinne der Ziff. II sein. Er hat seine Ge-schädigteneigenschaft nachzuweisen.

Er muß als Mann das 65., als Frau das 60 Lebensjahr vollendet haben oder infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen dauernd 50% erwerbsbeschränkt sein des erlittenen Schaders.

Er muß infolge des erlittenen Schadens hilfsbedürftig sein. Das ist jemand, der den notwendigen Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausrei-chend aus eigenen Mitteln und Kräften bescheffen kann.

Die Bedürftigkeit muß infolge der Schädigung eingetreten sein. Bei Währungsgeschädigten ist die Be-dürftigkeit dann nicht durch den Wäh-rungsschaden entstanden, wenn sie be-reits im Zeitpunkt der Währungsum-stellung öffentliche Fürsorge bezogen haben. haben.

2. Auch alleinstehende Frauen unter 30 Jahren können Unterhaltshilfe erhalten, wenn sie für mindestens 3 Kinder unter 15 Jahren bzw. bei Berufsausbildung unter 18 Jahren zu sorgen haben.

3. Vollwaisen können ebenfalls Unter-haltshilfe erhalten. Bei Ziff. 2 und 3 müs-sen nur die Voraussetzungen zu a, e und d orfüllt sein.

VII. Wie hoch ist die Unterhaltshilfe?

Lebensmittelversorgung

Butter für Monat September

Für den Versorgungszeitraum vom 1. bis 30. September 1949 kommt innerhalb der Fettration folgende Butterzuteilung zur

Normalverbraucher und TSV in Brot

über 6 Jahre

375 g Butter und zwar auf die Abschnitte 1, 2 und 8 und zwar auf die Abstantige 125 g.
Normalverbraucher von 0-6 Jahren und TSV in Brot von 1-6 Jahren 750 g Butter und zwar auf die Butterabschnitte 1, 2, 3.
4, 5 und 6 je 125 g
TSV in Fleisch und TSV in Fleisch und

TSV in Fleisch und ISV in Fleisch und
Brot über 1 Jahr
625 g Butter
und zwar auf die Fettabschnitte Sch 1 und
Sch 2 je 125 g
auf den Fettabschnitt SV 1 250 g.
auf den Fettabschnitt SV 2 125 g.
Zulageempfänger erhalten die ganze
Fettration in Butter und zwar:
Teilschwerarbeiter 50 g

Teilschwerarbeiter Mittelschwerarbeiter 50 g 100 g 150 g Schwerarbeiter Schwerstarbeiter Werd, u still. Mütter

auf die jeweiligen aufgedruckten Fettab-schnitte der Zulagekarten für September

bzw. September/Januar.
Uber die Zuteilung der restlichen Festration ergeht noch nähere Weisung.

Calw, 6. September 1949

Kreisernährungsamt.

Normalverbraucher und Gemeinschafteverpflegte mit Normalration sowie PDR.
außerhalb Lager erhalten im Monat August
auf den Abschnitt "o" der Eierkarte
2 Eier.
Die Ausgabe wird sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, da der Einzelhendel nicht bevorratet ist, sondern die Eier
der Aufbringung entsprechend nach und
nach erhält nach erhält.

Geflügelhalter

Die Geflügelhalter die mit der Erfellung hrer Elerablieferung noch erheblich in Bückstand sind, werden letztmalig aufge-fordert, ihrer Ablieferungspflicht nach

Calw. 2. September 1949

Kreisernährungsamt

monatlich 20 Dal, für Vollwaisen 55 Dal. Mietbeihilfen, Sonderleistungen, Krankenhilfe und Anstaltshilfe werden nicht gewährt

Wenn mehrere Schäden vorliegen, hält der Geschädigte nur einmal Unterhaltshilfe

Auf die Unterhaltshilfe werden angerechnet alle Renten, Pensionen, Arbeits-losenunterstützung und sonstige Einkünfte (Miete, Mietwert der eigenen Wohnung, Pachtzinsen, Kapitalzinsen usw.).

Nicht angerechnet werden gesetzliche Unterhaltsleistungen von Angehörigen, freiwillige Leistungen Dritter ohne Rechts-

VIII. Was versteht man unter Unterhaltszuschuß?

Wenn der Gesamtschaden weniger als 1000 RM beträgt, erhält der Geschädigte beim Vorliegen der übrigen Voraussetzun-gen einen festen Betrag von 30 DM pro Monat als Unterhaltszuschuß neben den Leistungen der öffentlichen Fürsorge. milienzuschläge werden hier nicht gewährt.

IX. Beginn der Unterhaltshilfe

1. Die Unterhaltshilfe wird rückwirkend ab 1. 4. 1949 gewährt, wenn der Antrag bis spätestens 15. 10. 1949 beim Bürgermeisteramt eingegangen ist. Bei späterer Antrag-stellung wird die Unterhaltshilfe vom ersten des auf die Einreichung folgenden Monats gewährt. — Die Nachzahlung wird nicht in einem Betrag, sondern ratenweise ausbezahlt.

2. Die Leistungen werden zunächst bis 31. 3. 1950 gewährt, soweit sie nicht schon zu einem früheren Zeitpunkt (½ Schadensumme) eingestellt werden müssen.

X. Verhältnis zur öffentlichen Fürsorge

Die für die Zeit vom 1. 4. 1949 an gelei-stete öffentliche Unterstützung wird an der Unterhaltshilfe in Abzug gebracht.

XI. Antragstellung

1. Die Soforthilfe wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist vom Geschädigten selbst beim Bürgermeisteramt der Wohnsitzgemeinde zu stellen.

2. Die Ausfüllung der Antragsvordrucke erfolgt durch die Bürgermeisterämter und

erwaltungsaktuare.
3. Es sind alle Fragen zu beantworten. Es ist nicht gestattet, statt der Antwort einen Strich hinter die Frage zu machen.

4. a) Die Richtigkeit der Geburtsdaten

4. a) Die Richtigkeit der Geburtsuaten aller Personen ist vom Bürgermeisteramt zu beurkunden; andernfalls sind Nachweise

b) Zum Nachweis der Höhe des Wäh-angsschadens ist der Vordruck A anzuschließen.

c) Zum Nachweis der Höhe des Sach-schadens ist eine Bescheinigung der Fest-stellungsbehörde anzuschließen.

XII. Änderungsanzeigen

Jede Änderung, die auf den Anspruch der Unterhaltshilfe oder für ihre Höhe von Bedeutung ist (z. B. Geburt eines Kindes, Tod einer Person, Erreichung des 15. bzw. 18. Lebensjahrs eines Kindes, Zugang oder Wegfall einer Rente, Bezug, Erhöhung oder Wegfall der anrechnungsfähigen Einkünfte nsw.) ist sofort, und unenfegtordert dem usw.) ist sofort und unaufgefordert dem Kreisamt für Soforthilfe mitzuteilen.

XIII. Kreisamt für Soforthilfe

Das Kreisamt für Soforthilfe Calw, Schloßberg 3, wird z. Z. eingerichtet. Die Tätigkeit kann erst aufgenommen werden, Tätigkeit kann erst aufgenommen werden, wenn das Soforthilfegesetz und die erforderlichen Vordrucke vorliegen. Persönliche Besuche und schriftliche Anfragen müssen deshalb unterbleiben, da sie die Vorbereitungsarbeiten nur stören. Der Zeitpunkt der Ausgabe der Vordrucke wird an dieser Stelle rechtzeitig bekannt gemacht.

Calw, 6. September 1949.

Landratsamt

Gebäudebrand- und Sturmschadensumlage 1949

Die Erhöhung des Brandschadensumlage- hätten wir den Verlust in der Brandversisatzes für das Jahr 1949 hat bei den Ge- cherung der — an sich nicht einmal besonbäudeeigentümern teilweise Unwillen erregt ders brandfallreichen — Jahre 1945 mit und hatte zahlreiche Anfragen und Nach-laßgesuche, die von der Württ. Gebäude-brandversicherungsanstalt naturgem. nicht einzeln beantwortet und beschieden werden können, zur Folge. Die Umlage 1949 ging bisher derart schleppend ein, daß die An-stalt von ernste Sorgen gestellt ist

stalt vor ernste Sorgen gestellt ist.
Sie sah sich daher genötigt, mit Runderlaß vom 27. 7. 1949 das Erforderliche über
Rechtsstellung und Wesen der Anstalt, den
Charakter der von ihr erhobenen Umlage
und die Gründe für die Umlageerhöhung in

großen Zügen wie folgt bekanntzugeben: Die Württ. Gebäudebrandversicherungs-Die Württ. Gebäudebrandversicherungs-anstalt ist eine gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts und nicht ein auf Ge-winn abzielendes Versicherungsunterneh-men. Die Höhe der Umlage richtet sich da-her ausschließlich nach dem Bedarf, d. h. nach den Verpflichtungen der Anstalt ihren Versicherten gegenüber. Der Berechnung der Umlage wird der Versicherungswert nach Grundpreisen 1914 unter Berücksichtinach Grundpreisen 1914 unter Berücksichtigung der Gefahrenklasse zugrunde gelegt, während die Entschädigung im Schadensfalle nach den Preisen des Brandtags gewährt wird. Die Umlage ist als Versicherungsbeitrag die Gegenleistung des Versicherten für das von der Anstalt zu tragende Risiko im Schadensfalle. Sie kann mit irgendwelchen sonstigen Ansprüchen des Versicherten — z. B. für erlittene Kriegsschäden, für die die Anstalt nicht haftet — nicht in Verbindung gebracht werden. In der Umlageberechnung sind übrigens die Kriegsschäden an versicherten Gebäuden durch Herabsetzung des Versicherungsanschlags bzw. durch Gewährung von Nachlässen berücksichtigt.

Die Festsetzung des Umlagesatzes erfolgt alljährlich durch das Innenministerium im nach Grundpreisen 1914 unter Berücksichti

alljährlich durch das Innenministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium. Der

Benehmen mit dem Finanzministerium. Der Festsetzung und der Erhöhung der diesjährigen Umlage ging eine besonders sorgfältige und umfassende Prüfung aller in
Betracht kommenden Umstände voraus.

Für die Erhöhung unserer Brandschadensumlage im Jahr 1949 waren mehrere
Umstände maßgebend, namentlich der Verlust unseres Vermögens durch die Währungsreform, die außerordentliche Erhöhung
unserer Entschädigungsvernflichtungen inunserer Entschädigungsverpflichtungen in-folge der enormen Steigerung der Bau- und Beschaffungspreise und die Einführung der Neuwertversicherung.

Aus unserem ursprünglichen Vermögen

cherung der — an sich nicht einmal besonders brandfallreichen — Jahre 1945 mit 4 Millionen RM, 1946 mit 1,845 Millionen RM und 1947 mit 2,512 Millionen RM (der Verlauf von 1948 war übrigens ähnlich), zu-sammen also 8,357 Millionen RM ohne weisammen also 8,357 Millionen RM ohne weiteres decken können. Auch hätten wir daraus ohne weiteres sämtliche Entschädigungsansprüche aus den noch nicht abgewickelten Brandfällen befriedigen können. Soweit aber diese Entschädigungsansprüche von der Währungsreform betroffen worden sind, halten wir uns in Übereinstimmung mit der ganzen öffentlichen Meinung für verpflichtet, bei unseren "Altbrandgeschädigten" wenigstens die allergrößten Härten durch gewisse Freiwilligkeitsleistungen zu mildern. Dies und die Notwendigkeit, angesichts des Verlustes unseres Vermögens durch die Währungsreform künftig einen Abmangel möglichst zu vermeiden, zwingt uns, eine einigermaßen ausreichende Umlage einzuziehen. Umlage einzuziehen.

Umlage einzuziehen.

Noch wesentlicher als der Verlust unseres Vermögens durch die Währungsreform ist die Entwicklung des Bauindexes, den wir bei jedem einzelnen Brandfall voll berücksichtigen. Den Ausgangspunkt bilden hierbei die Baupreise vom August 1914 mit einem Bauindex gleich 100. Demgegenüber betrugen die Baupreise 1939 das 1,3fache, der Bauindex also 130. Seit der Währungsreform im Juni 1948 ist mit einem Bauindex von rund 300 zu rechnen. Unter Berücksichtigung der ab 1. 1. 1944 eingeführten Neuwertversicherung haben wir bei einem Gebäude mit einem dem Zeitwert entsprechenden Versicherungsanschlag von z. B. 8000 DM und einem Neuwert von 10 000 DM, je nach Preisen von 1914, bei Eintritt eines Vollschadens heute bei einem Bauindex von 300 eine Entschädigung von 30 000 DM zu 300 eine Entschädigung von 30 000 DM zu gewähren gegenüber einer solchen von 10 400 RM bei einem Bauindex von 130 im Jahr 1939 und 8000 RM bei einem Bauindex Jahr 1939 und 8000 RM bei einem Bauindex von 100 im Jahr 1914. Die von uns zu ge-währenden Entschädigungen haben sich also unter dem Einfluß der Entwicklung der Bau-preise und der Einführung der Neuwert-versicherung seit 1939 in jedem einzelnen Brandfall nahezu verdreifacht, gegenüber 1914 sind sie auf das 3% fache gestiegen.

Die Umlage 1949 ist also so niedrig als möglich bemessen.

Die Umlage ist in ihrem vollen Betrag auf 1. Januar 1949 fällig gewesen. Landratsamt.

Dieselkraftstoff für die Landwirtschaft

Die den Landwirtschaftsämtern durch das Hauptzollamt übertragenen Befugnisse zur Bewilligung der Berechtigung zum Bezug von preisermäßigtem Dieselkraftstoff für landwirtschaftliche Maschinen, sind gemäß Weisung des Finanzministeriums wieder Weisung des Finanzministeriums wi auf die Hauptzollämter übergegangen.

Demgemäß werden ab sofort die Bescheinigungen — die sogen. gelben Bescheini-gungskarten — nur noch von den Haupt-zollämtern ausgestellt Die von den Landwirtschaftsämtern ausgestellten Bescheinigungen gelten vorläufig weiter. Soweit nicht eine Neuausstellung zweckmäßig er-scheint, sind sie jedoch bis 30. 9. 1949 von den Hauptzollämtern mit einem Verlängerungsvermerk zu versehen.

Ab 1. 10. 1949 berechtigen nur noch die von den Hauptzollämtern ausgestellten Bescheinigungen — sog gelbe Bescheinigungskarten oder die mit dem Verlängerungsvermerk versehenen von den Landwirtschaftsämtern ausgestellten Bescheinigungen zum Bezug von verbilligtem Dieselbraftstoff kraftstoff.

Falls in den nächsten Tagen die Bezugsberechtigten durch die Hauptzollämter nicht aufgefordert werden, die Bescheinigung zur Anbringung des Verlängerungsvermerks Anbringung des

vorzulegen, werden erstere gebeten, die gelben Bescheinigungskarten über das Zollamt Calw oder direkt dem Hauptzollamt Rottweil zwecks Eintragung des Verlängerungsvermerks einzusenden.

Kreisverbandsverwaltung. Treibstoffstelle

Mehlverteilungsstellen werden aufgehoben

Das Landwirtschafts-Ministerium von Württemberg-Hohenzollern gibt bekannt: Am 31. August 1949 beenden die amtlichen Mehlverteilungsstellen Horb, Ravensburg und Reutlingen ihre Tätigkeit

An die Stelle der Lieferanweisung tritt

wie in den übrigen Ländern der Bizone

der Bezugschein.

Die Beschatzighe und Mehlbleinhändler

Die Backbetriebe und Mehlkleinhändler erhalten von den jeweils zuständigen Ausgabestellen für Lebensmittelkarten auf die abgelieferten Brotmarken Mehlbezugscheine, welche bei allen Müllern oder Mehlgroß-händlern zum Bezug von Mehl berechtigen.

> Spendet für das Soziale Hilfswerk!

gehi rich

Sack

fran

lern Auf gun schä nana melo land zung Di mit.

> WOL weit sche

ist.

K V aufs laB mini Flei (Am dels prei rege Be Klei des

vom

fests Flei

der

chen

preis fest

Fü der Besc tät 2 Ca

Na Feld geste auf Don

anbe Hi eiger chen an de Grun teilu haus öffen Gr

nehm und ligt werd in de Es daß

erfol

Sach- und Personenschäden, die im nicht nach der Schlußtagfahrt ausgeschlossen franz. besetzten Teil Deutschlauds von Angehörigen und Fahrzeugen der franz. Besatzungsmacht verursacht werden

rsi.

son-

mit RM

Ter-

zu-vei-

laridi-ge-

en.

che

den

ing

är-

un-

nötig

de

se-

en

nit

18-

en

M.

on

n

satzungsmacht verursacht werden
Das Sekretariat des Entschädigungsgerichtes des Landes Württemberg-Hohenzollern in Tübingen, Doblerstr. 3, teilte im Auftrage des Präsidenten des Entschädigungsgerichts dem Finanzministerium mit Schreiben vom 24. 6. 1949 mit, daß das Entschädigungsgericht dem Antrage des Finanzministeriums entsprochen habe, die Anmeldung von Schäden entgegenzunehmen, die in der amerikanischen Zone Deutschlands durch Angehörige der franz. Besatzungsmacht verursacht wurden.
Das Entschädigungsgericht teilte weiter

Das Entschädigungsgericht teilte weiter mit, daß eine Anzahl solcher Schäden beim Entschädigungsgericht bereits angemeldet worden sei. Diese würden bearbeitet bzw. weitergeleitet werden, sobald eine Entscheidung über die Zuständigkeit getroffen

Landratsamt Calw. — Requisitionsabt. —

Kleinverkaufspreis für Freibankfleisch

Vom Wirtschaftsministerium — Preisaufsichtsstelle — Tübingen wurde mit Erlaß vom 10. 8. 1949 unter Berücksichtigung der in § 7 der Verordnung des Wirtschaftsministeriums über Großhandelspreise für Fleisch, Innereien und Därme vom 6. 11. 48 (Amtl. Bek. S. 87) festgesetzten Großhandelspreise im Einvernehmen mit dem Landwirtschaftsministerium die Kleinverkaufspreise für Freibankfleisch wie folgt geregelt:

preise für Freibanksleisch wie folgt geregelt:

Beim Verkauf von Freibanksleisch im Kleinhandel sind die in der Verordnung des Wirtschaftsministeriums über Kleinhandelshöchstpreise für Freibanksleisch vom 15. 12. 1948 (Amtl. Bek. 1949 S. 1) festgesetzten Kleinhandelshöchstpreise für Fleischwaren der Güteklasse I um einen der Qualität des Freibanksleisches entsprechenden Betrag zu ermäßigen. Als Mindestpreisnachlaß für Freibanksleisch wurde festgesetzt: festgesetzt:

Bei Rindfleisch DM 0.18 je ½ kg
Bei Schweinefleisch DM 0.09 je ½ kg
Bei Kalbfleisch DM 0.34 je ½ kg
Bei Hammelfleisch DM 0.19 je ½ kg
Für Freibankfleisch abfallender Güte ist der Preisnachlaß entsprechend der vom Beschautierarzt festgestellten Minderquali-

tät zu erhöhen.

Calw, 5. September 1949

Landratsamt — Preisbehörde —

Feldbereinigung II A in Loffenau

Nachdem das Zuteilungswenk über die Feldbereinigung II A in Loffenau fertig-gestellt ist, wird hiermit die Schlußtagfahrt

Donnerstag den 29. 9. 1949, vor-mittags, 9.00 Uhr im Rathaus in Loffenau

Anberaumt.

Hierzu werden die beteiligten Grundeigentümer bzw. deren mit einer schriftlichen Vollmacht versehenen Vertreter geladen, ferner diejenigen Personen, welche an den in dieser Feldbereinigung liegenden Grundstücken ein dingliches Recht (Hypothek, Dienstbarkeit usw.) haben. Der Zuteilungsplan ist 14 Tage lang auf dem Rathaus in Loffenau zu jedermanns Einsicht öffentlich aufgelegt.

Grundeigentümer, welche bei dem Untergrundeigentümer, welche bei dem Untergrundeigentümer bzw. dere genagermilch 7 g., 1 Prise Salz. Port. 1 Ofennagermilch 7 g., 1 Prise Salz. Port. 1 Ofennudel und ½ 1 Kakao.

L und 26. September: Süßen Grießbrei mit Trockenei.

Zutaten: Je Kind Grieß 40 g., Trockenei 2 g. Heie, Salz; Makao.

L und 26. September: Süßen Grießbrei mit Trockenei.

Zutaten: Je Kind Grieß 40 g., Trockenei 2 g., 4 g., Trockenei 2 g., 4 g., 7 g., 4 g., 7 g., 4 g., 4 g., 7 g., 4 g., 7 g., 4 g., 4 g., 4 g., 4 g., 7 g., 4 g., 4 g., 7 g., 4 g., 4

Grundeigentümer, welche bei dem Unternehmen zwar nicht im Sinne von Artikel 4 und 5 des Feldbereinigungsgesetzes beteiligt sind, deren Verhältnisse aber durch dasselbe in irgendeiner Weise geändert werden sollen, sind gleichfalls berechtigt, in der Schlußtagfahrt Einwendungen gegen den Zuteilungsplan geltend zu machen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß Einwendungen gegen den Zuteilungsplan sowie gegen die auf Grund desselben erfolgte Ausführung der Feldbereinigung

Calw, 6. September 1949

Landratsamt.

Märkte der Gemeinde Langenbrand

Das Landesgewerbeamt Tübingen hat der Gemeinde Langenbrand für die Zeit vom 1. Januar 1949 bis 31. Dezember 1953 die Erlaubnis erteilt, am 1. Dienstag im Novem-ber jeden Jahres einen Rindviehmarkt abzuhalten.

Calw, 31. August 1949

Landratsamt.

Kreisstadt Calw

Gebühren für das Bestattungswesen

Auf Grund der Art 14 und 15 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Lande und den Gemeinden vom 15. 5. 1939 (Reg.Bl. S. 59) erläßt der Gemeinderat nachstehende

Gebührenordnung für das Bestattungswesen

A. Bestattungsgebühren:

1. Gebühr für die Verbringung der Leiche in das Leichenhaus oder bei Leichenüberlührung: für Leichenträger 2.50 DM

2. Gebühr für die Benützung des Leichenhauses:

3 DM

3. Gebühr für den Leichenwärter (Leichenbesorgung):
a) bei Personen über 5 Jahren 1. Ordnung 15 DM
2. Ordnung 20 DM
6 DM
6 DM

a) bei Personen
b) bei Kindern unter 5 Jahren
4. Gebühr für Leichenträger oder Kranzträger
bei Beerdigung
a) bei Personen über 5 Jahren
1. Ordnung 3 DM
2. Ordnung 4 DM
2.50 DM

b) bei Kindern

5. Gebühr für den Totengrüber
a) für ein gewöhnliches Grab (Reihen- oder Familiengrab) einschließt, sämtlicher Dienstleistungen bei Beerdigung einer Person über 5 Jahren
1. Ordnung 15 DM
2. Ordnung 18 DM
6 DM

bei Kindern unter 5 Jahren
b) bei Tieferlegung des Grabes für je 20 cm
(höchstens 80 cm)
c) für ein Urnengrab
d) für erweiterte Einschalung 3 DM

B. Friedholgebühren:

6. Gebühr für Grabstätten
für ein einfaches Familiengrab
für ein doppeltes Familiengrab
für ein Mehrfamiliengrab das entsprechend 200 DM Mehrfache, für ein besonderes Urnengrab auf 60 Jahre

für Verlängerung des Rechts auf Benützung
eines Familiengrabes dieselbe Gebühr
7. Genehmigung der Bestattung eines auswärts Gestorbenen ohne Wohnsitz in Calw
bei Erdbestattung 5 DM

Dienstnachricht

Herr Regierungssekretär Karl Geh-ring, der seit 1. 2. 1925 beim Landratsamt Calw tätig ist, ist durch Entschließung des Innenministeriums des Landes Württem-berg-Hohenzollern mit Wirkung vom 18.49 zum Regierungsobersekrefär ernannt wor-

Landratsamt.

Sprechtage des Staatl. Gesundbeitsamts

Die starke Beanspruchung der Ärzte des Gesundheitsamts mit außendienstlichen Ar-Gesundheitsamts mit außendienstlichen Arbeiten macht es notwendig, bestimmte Sprechtage festzulegen, an denen die Ärzte des Gesundheitsamts im Gesundheitsamt und in seinen Nebenstellen dem Publikumsverkehr zur Verfügung stehen.

Diese Sprechtagesind:
In Nagold im Staatl. Gesundheitsamt, Hohesir. 8, jeden Montag und Donnerstag.
In Calw in der Nebenstelle des Gesundheitsamtes, Altburger Str. 12, jeweils am 1. und 3. Mittwoch im Monat.
In Neuenbürg in der Ortskrankenkasse jeweils am 2. und 4. Donnerstag im Monat.

Der kommiss. Amtsarst.

bei Beisetzung von Aschenresten in einem neuen Grab 5 DM 8. Genehmigung der Bestattung außerhalb der Reihen-

8. Genehmigung der Bestattung außerhalb der Reihentolge 15 DM
9. Gebühr für Sondergenehmigungen 5-20 DM
10. Genehmigung der Erstellung eines Grabdenkmals:
a) für Holzkreuze 0 DM
b) für sonstige Denkmale 2-20 DM
Bei Leistungen, die nach Zeit, Art und Beanspruchung über das gewöhnliche Maß hinausgehen, können
die Gebühren im Einzelfall vom Bürgermeisteramt angemessen erhöht werden,
Festgestellt durch Beschluß des Gemeinderats vom
7. Mai 1949.

Calw. den 7. Mai 1949

Bürgermeisteramt Seeber.

Merkmal für 2. Ordnung: Hallendekoration.

Rotes Kreuz Württemberg-Hohenzollern Kreisverein Calw

Pakete an deutsche Kriegsgefangene in Rußland. Ab 29. 8. 49 werden diese Pakete nicht mehr über das I. K. v. R. Kr. in Genf geleitet, sondern über die russ. Besatzungszone und Polen direkt nach den russ. Lagern. Wer solche Pakete versenden will, sollte sich — da neue Bestimmungen — verher bei den Postämtern oder dem Roten. Cebahr
s GeS DM

Cebahr
vorher bei den Postämtern oder dem Roten
Kreuz in Calw erkundigen!
Wie lange braucht der Heimkehrer aus
russ. Gefangenschaft von Frankfurt/Oder

Schulspeiseplan September 1949

22 Speisetage — Täglicher Nährwertdurch-schnitt: 357 Kalorien 6., 13., 20., und 27. September: Ofennudeln

6., 13., 20., und 27. September: Ofennudeln mit Kakao.

Zutater: Je Kind Weizenmehl 45 g, Trok-kenmagermilch 10 g, Zucker 5 g, Schmalz 4 g, Trockenei 2 g, Hefe, Salz; Kakao 6 g, Kondensmilch 70 g, Zucker 15 g, Trockenmagermilch 7 g, 1 Prise Salz. Port. 1 Ofennudel und 1/3 i Kakao.

1. und 26. September: Süßen Grießbrei mit Trockenei.

Zutaten. Je Kind Grieß 40 g. Tracken.

7., 14., 21. und 28. September: Teigwarensuppe mit Fleisch.

Zutaten: Je Kind Teigwaren 35 g, Fleischkonserven 30 g, Grieß 5 g, Schmalz 7 g, Salz und Suppengrün nach Geschmack. An einem Tag gibt es anstatt 30 35 g Fleisch.

Portion ½ 1 Eintopf.

8. und 12. September: Haferflockenbrei mit Rosinen.

Zutaten: Je Kind Haferflocken.

Zutaten: Je Kind Haferflocken 35 g, Trockenmagermilch 30 g, Zucker 18 g, Kakao 3 g, Rosinen 10 g, Trockenei 3,5 g. Portion ½ 1 Eintopf. 2., 9. und 30. September: Grießsuppe, ge-brannt oder geschmelzt, und 1 Tafel Scho-

kolade

Zutaten: Je Kind Grieß 30 g, Schmalz 10 g, Salz, Suppengrün und Gewürz nach Geschmack; Schokolade 50 g. Portion 1/2 l Eintopf und 1 Tafel Schokolade. 16. und 23. September: Grießsuppe, ge-

brannt oder geschmelzt.

Zutaten: Je Kind Grieß 30 g. Schmalz 10 g. Salz, Suppengrün und Gewürz nach Geschmack. Portion ½ l Eintopf.

5. und 19. September: 1 Tafel Schokolade. Zutaten: Je Kind Schokolade 50 g.

Feuerschaden - euer Schaden!



bis zum Eintreffen ir dem Heimatort? Von der Ankunft der Heimkehrer in Frank Von der Ankunft der Heimkehrer in Frankfurt/Oder, von wo sie ihren Angehörigen telegrafische Nachricht geben können, bis zu ihrem Eintreffen im Entlassungslager Ulm vergehen 4—5 Tage. da die Heimkehrer von Südwürttemberg von Ulm aus über das Entlassungslager Tuttlingen geleitet werden müssen, vergehen nochmal 1 bis 2 Tage, so daß normalerweise ein Heimkehrer in 6—7 Tagen zu Hause sein kann. Es wird als nutzlos bezeichnet, sich vorher in den Lagern nach der Ankunft der erwarteten Heimkehrer zu erkundigen.

warteten Heimkehrer zu erkundigen. Wo müssen sich die Heimkehrer nach ihrer Ankunft melden? Vor allem auf dem ihrer Ankunft melden? Vor allem auf dem zuständigen Bürgermeisteramt, dann beim Umsiedlungsamt Calw, Bahnhofstr. 42, Hinterhaus 2 Tr., beim Commissariat de la Süreté Calw, Hirsauer Wiesenweg 6 (beim Gaswerk), bei dem Roten Kreuz Calw, Landratsamt, Zimmer 15, bei dem für den Wohnsitz zuständigen Arbeitsamt soll die Anmeldung ebenfalls erfolgen. Nicht arbeitsfähige Heimkehrer melden sich möglichst bald bei der zuständigen Allgemeinen Ortskrankenkasse. Ortskrankenkasse.

Ortskrankenkasse.

Aussiedlung aus Polen! Um Verzögerungen bei der Bearbeitung der Anträge auf Aussiedlung zu vermeiden, indem diese anfalsche Stellen gesandt werden, wird ersucht, diese Rückführungsanträge für Angehörige aus Gebieten östlich der Oder und Neiße an das Rote-Kreuz-Präsidium in Tüllinger Wennheite. Neiße an das Rote-Kreuz-Präsidium in Tübingen/Kornhaus zu senden Dem Antrag müssen als Unterlagen beigefügt werden:

1. eine "Befreiung von der Zuzugssperre" des zuständigen Umsiedlungsamtes, die das "Avis favorable" der Militärregierung tragen muß; 2. eine Bescheinigung des Bürgermeisteramtes des Wohnsitzes des Gesuchsetellers, daß derselbe dort wohnhaft ist und daß dem Zuzug der Angehörigen nach dort nichts im Wege steht. Erst die so vervollständigten Gesuche können von dem IKRK. in Genf angenommen und nach Warschau weitergeleitet werden. Der Stempel der Militärbehörde darf bei dem Gesuch nicht fehlen! nicht fehlen!

Nachforschungen nach Angehörigen in Nordamerika! Das Amerikanische Rote Kreuz hat entschieden, daß künftig nur noch solche Suchanfragen von deutschen Privatpersonen über deutsche Suchstellen in Bearbeitung genommen werden, die den Grad der Verwandtschaft zwischen Suchen-den und Gesuchten enthalten und aus denen hervorgeht, daß die Verbindung zwi-schen beiden Teilen bis zum Jahre 1938 be-standen hat und durch die Kriegsereignisse zerstört wurde. Formulare für diese Suche sind beim Suchdienst - Landratsamt Calw

sind beim Suchdienst — Landratsamt Calw — für 1, DM erhältlich.

Hier liegt Post für Amanda Küche oder Küchn (Brief aus Kanada); Gertrud Mill, geb. 20.4.27, Waltersdorf; Theodor Gehrke; Christoph Weber. Bei den 4 Gesuchten handelt es sich wohl um Flüchtlinge, die vorübergehend im Kreis Calw waren. Wer etwas Näheres von ihnen weiß, wird um Mitteilung an die Rote-Kreuz-Geschäftsstelle Calw gebeten!

Bitte spenden sie weiter, was an Kleidungs- und Wäschestücken, Bettwäsche,

Amisgericht Calw

Am 1 September 1949, 10.12 Uhr, ist beim Am 1. September 1949, 10.12 Uhr, ist beim unterzeichneten Gericht der Antrag des am 1. März 1898 in Pforzheim geborenen, in Neubulach, Kreis Calw, wohnhaften verheirateten Fabrikanten Otto Schickle, Inhaber einer Metallwarenfabrik, auf Eröffnung des Vergleichverfahrens zur Abwendung des Konkurses eingegangen.

Zum vorläufigen Verwalter ist der Buchsachverständige Philipp Gelfius in Bad Teinach Kreis Calw, Daxhof, bestellt worden.

Calw, 1. September 1949

Amtsgericht Neuenbürg (Württ.)

- Genossenschaftsregister -Eintragung vom 2. 9. 1949

Milchverwertungsgenossenschaft Obernhausen e.G. m b H in Obernhausen, Kreis

Durch Beschluß der Generalversammlung vom 15. Mai 1949 wurde die Haftsumme von 200 DM auf 100 DM herabgesetzt Die Gläubiger der Genossenschaft kön nen innerhalb 6 Monaten bei der Genossen-schaft Befriedigung oder Sicherheitsleistung verlangen

Schuhwerk aller Größen Geschirr, Haus-rat und brauchbaren Möbelstücken in Ihrem Haushalt entbehrlich ist! Es besteht starke Nachfrage! — Für die in letzter Zeit gespendeten Sachen aller Art, mit denen gleich gut geholfen werden konnte, sowie für die Geldspenden im Monat August wird berzlich gedankt.

Rote-Kreuz-Geschäftsstelle Calw Landratsamt Zimmer 15 Telefon 244 945

Elite-Zuchtschweine-Verste gerung verbunden mit Verbands-Schau am 13. u. 14. September in Riedlingen a. D. Tierzuchthalle Zur Schau gestellt werden: 70 Alteber und Sauer mit Nachzucht.

70 Alteber und Sauer mit Nachzucht.
Zum Verkauf kommen:
90 Jungeber und 150 Erstlingssauen.
Diese Eliteveranstaltung bietet eine vorzügliche Gelegenheit zum Erwerb von bestem, preiswertem Zuchtmaterial
Zeiteinteilung: Dienstag, den 13. September 1949. 10 Uhr Prämiierung und Körung,
19 Uhr Züchterabend in der Tierzuchthalle.
Mittwoch, den 14 September, 12 Uhr Versteigerung. steigerung.

Landwirtschaftsamt Calw.

Zuchtviehabsatzveranstaltung am 21. und 22. September 1949 in der Tierzuchthalle in Plochingen N.

Der Fleckviehzuchtverband des württ Unterlandes, Ludwigsburg, und der Verband oberschwäb. Fleckviehzuchtvereine, Ulm/D., veranstalten am 21. und 22. 9. 1949 eine gemeinsame Zuchtviehabsatzveranstaltung in der Tierzuchthalle in Plochingen/N. Zeiteinteilung:

Sonderkörung der Bullen am Mittwoch, 21. 9., um 13.00 Uhr. Beginn des Verkaufs

am Donnerstag, 22. 9., um 9.30 Uhr. Zum Verkauf kommen ca. 120 Bullen und 25 Kalbinnen aus bewährten und leistungs-fähigen Zuchten beider Verbände

Die Veranstaltung bietet günstige Gelegenheit zum Erwerb guten männlichen und weiblichen Zuchtviehs zu niedrigen Preisen. Zum Abtransport stehen Lastwagen und Eisenbahnwaggons zu ermäßigten Frachtpreisen zur Verfügung. Personen aus Schutz-, Sperr- und Beobachtungsgebieten ist der Zutritt verboten.

Verband oberschwäb. Fleckviehzuchtvereine, Ulm/D. Söflinger Str. 1

Fleckviehzuchtverband des wirtt. Unterlandes, Ludwigsburg Myliusetr 6 Inhalt der letzten Nummern des Journal Officiel

Nr. 297/298 vom 19. u. 23. 8. 49 (Eingang beim Landratsamt am 26. 8. 1949).

Verordnungen, Verfügungen und Anordnungen des Commandement en Chef Français en Allemagne

Verfügung Nr. 136 vom 9. August 1949, S. 2107. Verfügung Nr. 137 vom 9. August 1949. S. 2108. Verfügung Nr. 138 vom 9. August 1049 S. 2108. Mitteilung an unsere Bezieher. S. 2108. Unsere Veröfentlichungen. S. 2109. Unsere Verkaufsstellen, S. 2110. Amtliche Bekanntmachungen, S. 991.

Kuiturwerk Calw

Donnerstag, 15. September, 20 Uhr Georgenäum, Wiederbeginn der Vortragsabende mit "Goethe und Goethes Welt im Bild". Lichtbildvortrag Dr. Mühlberger, Göppingen. Unkostenbeitrag DM 0.50 und DM 1.00 Heimatvertriebene, Kriegsversehrte, Gewerkschaftsangehörige, Schüler jeweils die Hälfte.

jeweils die Hälfte
Die nächste "Woche der Farbe" im Volkshochschulheim Inzigkofen findet in der Zeit vom 26 September bis 1. Oktober statt. Die Liebhaber Maler treffen sich zu einer Woche gemeinsamer Arbeit Sie werden mit je einer Gruppe von Liebhaber-Bildhauern und Liebhaber Kammermusikern zusammentreffen die ihr Kommer sehen fest geweinen. treffen die ihr Kommen schon fest zugesagt haben

Die Kosten für Unterricht, Unterkunft und volle Vernügung betragen nur 25 DM. Anneise am 25 9 und Abreise am 2 10 Anmeldung und Nüheres beim Kultur-werk Calm Georgenäum

Evangelische Gottesdienste in Calw

13. Sonntag nach dem Dreieinigkeitsfest, 11. September 1949 8 Uhr Christenlehre (Töchter). 8 Uhr Frühgottesdienst (Wey-mann) 930 Uhr Hauptgottesdienst (Hölt-zel). 930 Uhr Gottesdienst im Krankenhaus zel). 930 Uhr Gottesdienst im Krankenhaus (Weymann). 1045 Uhr Kindergottesdienst. 20 Uhr Orgelabend von Viktoria Renz Mittwoch, 14. September 1949: 7.30 Uhr Schülergottesdienst. 8.15 Uhr Betstunde. 20 Uhr Männerabend. Donnerstag, 15. September 1949: 20 Uhr Bibelstunde (Höltzel).

Evangelischer Gottesdienst in Neuenbürg

Samstag, 10. September 1949, keine liturg. Wochenschlußandacht.

13. Sonntag nach dem Dreieinigkeitsfest, 11. September 1949: 8.30 Uhr Christenlehre (Söhne). 9.30 Uhr Hauptgottesdienst Stadt-kirche (Jäger). 10.30 Uhr Jugendgottes-dienst. 11.15 Uhr Gottesdienst Waldrennach (Jäger). Mittwoch,

Mittwoch, 14. September 1949: 8 Uhr Frühandacht.

Donnerstag, 15. September 1949: 20 Uhr Bibelstunde Neuenbürg. 21 Uhr Vorbereitung.

Herausgeber: Kreisverband Calw. Verwaltung: Calw Badstrafie 24. Druck: A. Oelschläger'sche Buchdruckerei Calw.

